

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die

## **Berufsprüfung für Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung / Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung**

**Änderung** vom 05. JULI 2022

---

Die Trägerschaft,

gestützt auf Artikel 28 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

I

Die Prüfungsordnung vom 15. Februar 2019 über die Berufsprüfung für Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung / Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung wird wie folgt geändert:

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens sechs Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

---

<sup>1</sup> SR 412.10

II

Diese Änderung tritt mit der Genehmigung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) in Kraft.

Bern, 14.06.2022

OdASanté  
Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit



Anne-Geneviève Bütikofer  
Präsidentin

Olten, 22.06.2022

SAVOIRSOCIAL  
Schweizerische Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales

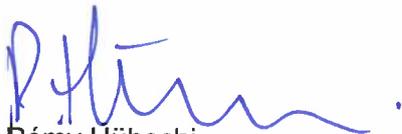


Mariette Zurbriggen  
Präsidentin

Diese Änderung wird genehmigt.

Bern, 10. JULI 2022

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

## PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### **Berufsprüfung für Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung / Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung**

vom **15. FEB. 2019**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### **1. ALLGEMEINES**

##### **1.1 Zweck der Prüfung**

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### **1.2 Berufsbild**

###### **1.21 Arbeitsgebiet**

Die Fachfrauen und Fachmänner in psychiatrischer Pflege und Betreuung pflegen und betreuen Klientinnen und Klienten mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit bedarfsgerecht in unterschiedlichen ambulanten und stationären Umfeldern des Gesundheits- und Sozialbereiches.

###### **1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen**

Die Fachfrauen und Fachmänner in psychiatrischer Pflege und Betreuung gestalten gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten den Alltag und unterstützen sie ressourcenorientiert im Umgang mit den Auswirkungen ihrer Erkrankung. Mit ihrem erweiterten Wissen im Bereich psychischer Erkrankungen und deren Behandlung verfügen die Fachpersonen in psychiatrischer Pflege und Betreuung über ein vertieftes Verständnis für die Lebenswelten von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Die Fachfrauen und Fachmänner in psychiatrischer Pflege und Betreuung wirken bei der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation der Pflegeplanung bzw. der Behandlungsplanung mit, dokumentieren diese und formulieren Vorschläge für Anpassungen. Sie übernehmen Aufgaben in der Bezugspersonenarbeit und pflegen in ihrem Berufsalltag eine respektvolle Beziehung zu den Klientinnen und Klienten und deren Angehörigen.

Die Fachfrauen und Fachmänner in psychiatrischer Pflege und Betreuung sind sich der besonderen Bedingungen ihres Berufsfeldes bewusst und integrieren diese in ihr berufliches Handeln. Zu diesen besonderen Bedingungen gehören namentlich die Stellung des Fachbereichs Psychiatrie in der Gesellschaft, die spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen, die spezifischen Gefährdungssituationen, der Umgang mit Unfreiwilligkeit und Zwang und die Komplexität von Reintegrationsprozessen.

Die Fachfrauen und Fachmänner in psychiatrischer Pflege und Betreuung arbeiten mit dem Pflege- und Betreuungsteam bzw. dem Behandlungsteam zusammen. Sie kennen ihre Berufsrolle und diejenige der Teammitglieder. Sie reflektieren die eigene Arbeitsweise kritisch, passen das eigene Verhalten und Handeln an und formulieren Vorschläge zum Optimieren der Zusammenarbeit im Team. Sie übernehmen Verantwortung für ihre persönliche und berufliche Weiterbildung und bringen ihr Fachwissen in der Begleitung von Lernenden ein.

Die Handlungskompetenzen der Fachfrau / des Fachmanns in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis sind im Anhang der Wegleitung zur Prüfungsordnung detailliert formuliert, sie beschreiben die Befähigung, welche die Kandidatinnen und Kandidaten in der Berufsprüfung nachweisen. Der Verantwortungs- und Einsatzbereich der Fachfrau / des Fachmanns in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidg. Fachausweis wird von den Betrieben festgelegt.

#### 1.23 Berufsausübung

Die Fachfrauen und Fachmänner in psychiatrischer Pflege und Betreuung erbringen ihre Leistungen im Rahmen der erworbenen Handlungskompetenzen, der rechtlichen Rahmenbedingungen und der betrieblichen Regelungen selbstständig.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Fachfrauen und Fachmänner in psychiatrischer Pflege und Betreuung leisten mit ihren erweiterten Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag an das Wohlbefinden von Menschen mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit in ambulanten und stationären Einrichtungen aller Versorgungsbereiche des Gesundheits- und Sozialbereichs.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgenden Organisationen der Arbeitswelt bilden die Trägerschaft:

- OdASanté, Nationale Organisation der Arbeitswelt Gesundheit,
- SAVOIRSOCIAL, Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales.

#### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2.12 Der QS-Kommission gehören keine Mitglieder des Vorstands der Trägerschaft und keine Vertretungen von Bildungsanbietern an.
- 2.13 Die Präsidentin oder der Präsident der QS-Kommission wird durch die Trägerschaft gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die QS-Kommission selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

- 2.21 Die QS-Kommission:
- a) erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Trägerschaft die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
  - b) stellt der Trägerschaft Antrag betreffend die Festsetzung der Prüfungsgebühren;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
  - f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
  - g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
  - i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
  - j) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - m) anerkennt die Modulangebote der einzelnen Anbieter;
  - n) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
  - o) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes;
  - p) Erstellt Budget und Abrechnung der Prüfung und legt diese der Trägerschaft zur Genehmigung vor.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### 2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## 3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

### 3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens zehn Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
  - b) die Prüfungsgebühr;
  - c) die Anmeldestelle;
  - d) die Anmeldefrist;
  - e) den Ablauf der Prüfung.

### 3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>.

### 3.3 Zulassung

- 3.31 Zur Abschlussprüfung werden zugelassen:
- a) Personen, die über einen der folgenden Abschlüsse verfügen:
    - ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Gesundheit,
    - ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als Fachfrau oder Fachmann Betreuung (mit Ausnahme der Fachrichtung Kinderbetreuung),
    - einen Fähigkeitsausweis in praktischer Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes (FA SRK),  
oder
    - einen gleichwertigen Abschluss.

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

sowie

- b) über Berufserfahrung im Äquivalent von mindestens zwei Jahren zu 80% in der Pflege und Betreuung von Menschen mit einer Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit in ambulanten und stationären Einrichtungen aller Versorgungsbereiche des Gesundheits- und Sozialbereichs mit einem grossen Anteil an psychiatrischen Fragestellungen verfügen.
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügen.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Reflexionsarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul A: Pflege und Betreuung
- Modul B: Pflege und Betreuung in anspruchsvollen Situationen
- Modul C: Alltagsgestaltung
- Modul D: Berufsrolle

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Modulabschlüsse) festgelegt. Diese sind in im Anhang der Wegleitung aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### 3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

#### 4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

##### 4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens sechs Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

##### 4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis acht Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

##### 4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit
1 Reflexionsarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt
2 Präsentation der Reflexionsarbeit	mündlich	15 Minuten
3 Fachgespräch	mündlich	30 Minuten
4 Fallanalysen	schriftlich	4 Stunden

**Reflexionsarbeit:** Die Kandidatin / der Kandidat reflektiert eine Situation aus der eigenen beruflichen Praxis. Die Situation entspricht dem Qualifikationsprofil der Fachfrau / des Fachmanns in psychiatrischer Pflege und Betreuung gemäss Anhang 1 der Wegleitung. Ihre Bewältigung setzt voraus, dass Handlungskompetenzen aus mehreren Handlungskompetenzbereichen vernetzt eingesetzt werden.

**Präsentation der Reflexionsarbeit:** Die Kandidatin / der Kandidat präsentiert die Reflexionsarbeit dem Expertenteam gemäss der vorgegebenen Struktur. Sie/er wählt dazu geeignete Formen (Folien, Poster, Illustrationen, Tischvorlage).



**Fachgespräch:** Das Fachgespräch schliesst unmittelbar an die Präsentation der Reflexionsarbeit an. Das Expertenteam stellt ausgehend von den in der Dokumentation und Präsentation der Reflexionsarbeit vorgestellten Inhalten vertiefende und weiterführende Fragen. Die Kandidatin / der Kandidat stellt ihr/sein Handeln in einen übergeordneten Zusammenhang, stellt Bezüge zu weiteren Aspekten des Qualifikationsprofils her und zeigt mögliche Alternativen auf.

**Fallanalysen:** Gegenstand der Fallanalysen sind schriftlich vom Expertenteam vorgegebene Praxissituationen, die dem Qualifikationsprofil der Fachfrau / des Fachmanns in psychiatrischer Pflege und Betreuung in Anhang 1 der Wegleitung entsprechen.

Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Prüfungsteilen finden sich in der Wegleitung zur Prüfungsordnung.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

## 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## 6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

### 6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### 6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

### 6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

- 6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**
- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Noten jedes Prüfungsteils mindestens 4.0 beträgt.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
  - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
  - c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
  - d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.
- 6.5 Wiederholung**
- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## 7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

### 7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFJ ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Fachfrau in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis / Fachmann in psychiatrischer Pflege und Betreuung mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Assistante spécialisée en soins psychiatriques et accompagnement avec brevet fédéral / Assistant spécialisé en soins psychiatriques et accompagnement avec brevet fédéral**
  - **Assistente specializzata in cure psichiatriche e assistenza con attestato professionale federale / Assistente specializzato in cure psichiatriche e assistenza con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Certified specialist in psychiatric care and assistance, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFJ geführtes Register eingetragen.

### 7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFJ kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFJ kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### 7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFJ Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFJ. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

**8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

**9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN****9.1 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10. ERLASS

Bern, 10.01.2019

OdASanté  
Nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit



Anne-Geneviève Bütikofer  
Präsidentin

Olten, 10.01.2019

SavoirSocial Schweizerische Dach-Organisation der Arbeitswelt Soziales



Monika Weder  
Präsidentin

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 15. FEB. 2019

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Vizedirektor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung

